

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Sustainable Engineering of Infrastructure, M.Eng.
Hochschule:	Fachhochschule Erfurt
Standort:	Erfurt
Datum:	16.03.2021
Akkreditierungsfrist:	01.04.2021 - 31.03.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar und vollständig.

Bei initialer Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat in Abweichung von dem Beschlussvorschlag von Akkreditierungsagentur und Gutachtern eine Akkreditierung des Studiengangs unter zusätzlichen Auflagen avisiert. Die Hochschule hatte dazu fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

„Die Hochschule muss in geeigneter Form gewährleisten, dass für das Diploma Supplement die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird (§ 6 Abs. 4 MRVO).“

Im Rahmen der Stellungnahme hat die Hochschule eine aktualisierte Fassung des Diploma Supplement nachgereicht.

Damit kann Auflage 1 entfallen.

Auflage 2

„Es müssen geeignete Rahmenbedingungen für studentische Mobilität geschaffen werden. Sollte an dem dreisemestrigen Pflichtmodul „Practical Specialization“ (MB 1922) festgehalten werden, ist sicherzustellen und entsprechend zu begründen, dass dieses sich nicht mobilitätseinschränkend auswirkt und ein Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust möglich ist. (§ 12 Abs. 1 Satz 4 ThürStAkkVVO i.V. mit § 7 Abs. 1 Satz 2 ThürStAkkVVO)“

Auf Seite 15f. des Akkreditierungsberichts hatte die Agentur zwar festgestellt, dass der Studiengang den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO entspricht, aber ausdrücklich auf das dreisemestrige Pflichtmodul „Practical Specialization“ hingewiesen, wodurch „die studienorganisatorischen Voraussetzungen für einen nicht studienzeitverlängernden Auslandsaufenthalt kaum gegeben sind“. Der Akkreditierungsrat stellte hierzu fest, dass ein explizites Mobilitätsfenster im Hinblick auf das internationale Profil des Studiengangs zwar nicht erforderlich ist, hier aber fraglich erschien, ob überhaupt geeignete Rahmenbedingungen für studentische Mobilität vorhanden sind (§ 12 Abs. 1 Satz 4 ThürStAkkVVO). Die Hochschule hatte argumentiert, dass Studierende ein zusätzliches viertes Semester als Ingenieur- oder Forschungspraktikum im Ausland belegen können. Dieses vierte Semester ist jedoch nicht Teil des Studiengangs und war damit in diesem Zusammenhang kein überzeugendes Argument.

In ihrer Stellungnahme argumentiert die Hochschule, dass das dreisemestrige Pflichtmodul „Practical Specialization“ (MB 1922) sich nicht mobilitätseinschränkend auswirkt und ein Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust innerhalb der Regelstudienzeit möglich ist. Die Arbeit zu dem im Modul zu behandelnden Praxisthema könne „inklusive Recherche und praktischer Tätigkeit anteilig im Ausland erfolgen“. Das anschließende Kolloquium im dritten Semester könne „problemlos online und die Berichtabgabe digital erfolgen“. Das Modul sei sogar „stark mobilitätsfördernd“.

Der Akkreditierungsrat kann der Ansicht der Hochschule, das Modul sei „stark mobilitätsfördernd“, auf Basis der vorgelegten Argumente nicht folgen. Da das Modul jedoch in den ersten beiden Semestern studienbegleitend absolviert wird und im dritten Semester die Möglichkeit besteht, online am Kolloquium teilzunehmen und den Bericht digital abzugeben, ergibt sich zumindest kein prinzipielles Mobilitätshindernis. Der Akkreditierungsrat stellt insofern fest, dass damit die Minimalforderung an Mobilität entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 4 ThürStAkkVVO erfüllt ist.

Damit kann auch Auflage 2 entfallen.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die studiengangsspezifischen Bestimmungen des internationalen Masterstudiengangs Sustainable Engineering of Infrastructure an der Fachhochschule Erfurt in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

